

Satzung

des Vereins

Förderverein Jernved Danske Skole e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 6 Organe des Vereins	5
§ 7 Vorstand	6
§ 8 Zuständigkeit des Vorstands.....	6
§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands	6
§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands	6
§ 11 Mitgliederversammlungen	7
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlungen.....	7
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 15 Kassenprüfer	9
§ 16 Auflösung des Vereins	9

Satzung
Förderverein Jernved Danske Skole e. V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Jernved Danske Skole“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Jernved Danske Skole e. V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 24229 Dänischenhagen, Schulstrasse 50.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist
 - 2.2.1 die Förderung von Bildung und Erziehung und
 - 2.2.2 finanzielle und materielle Förderung der „Jernved Danske Skole“
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.3.1 die Beihilfe für schulische Veranstaltungen, Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge,
 - 2.3.2 die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln,
 - 2.3.3 die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch sonstige Veranstaltungen, die der ideellen Verbreitung für den geförderten Zweck dienen.
- 2.4 Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Bei Bedarf können Auslagen erstattet und Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, juristische Person oder Personengesellschaft werden, einschließlich Vereine und Gebietskörperschaften.
- 3.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- 3.3 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.
- 3.4 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss

des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

- 4.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Es können von den Mitgliedern Gebühren, Beiträge und Umlagen erhoben werden.
- 5.2 Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit sowie die Art und Weise regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Umlagen können nur bis zur doppelten Höhe des jährlichen Beitrags erhoben werden.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 5.4 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Kassenprüfer.
- 6.2 Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig; die Mitglieder des Vorstandes können Ersatz ihrer angemessenen tatsächlichen Aufwendungen verlangen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich sind.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht mindestens aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 7.2 Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 8.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- 8.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- 8.3 Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- 8.4 Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins (natürliche Personen oder Vertretungsorgane juristischer Personen oder Personengesellschaften) gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 9.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 10.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht

nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

- 10.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- 10.3 Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb von Sitzungen in jeder Weise, insbesondere fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, sofern sämtliche Vorstandsmitglieder sich mit der Beschlussfassung über den Gegenstand einverstanden erklären.
- 10.4 Über die Beschlüsse soll vom Schriftführer ein Protokoll gefertigt werden, welches die Art der Beschlussfassung, gegebenenfalls Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll.

§ 11

Mitgliederversammlungen

- 11.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 11.2.1 Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - 11.2.2 Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - 11.2.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - 11.2.4 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - 11.2.5 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss;
 - 11.2.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlungen

- 12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vor-

stand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (bspw. Anschrift, E-Mail, Telefax) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- 12.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 12.3 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 14.2 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 14.3 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung

nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

- 14.4 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 14.5 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 15 Kassenprüfer

- 15.1 Die Kassen des Vereins und seiner Abteilungen werden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. In der Regel sollen zwei Kassenprüfer bestellt werden. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Kassenprüfer eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß den in Ziffer 14.3 niedergelegten Voraussetzung.
- 16.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 16.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

David Lies : David Liey

Ulrike Eggers : U Eggs

Gesa Emmrich: G. Emmrich

NICOLE STEFFENS



LISA TUNGETZ



RAITSCHIN RAITSCHENW



Theis Cornelsen

